

Prof. Dr. Claudia Wiesemann
Ethik und Geschichte der Medizin
Universität Göttingen
Humboldtallee 36
37073 Göttingen
cwiesem@gwdg.de

Stellungnahme zur Anhörung "Präimplantationsdiagnostik" der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestags, 13. November 2000

Leitfrage 1: Moralischer Status des Embryos, Umgang mit dem Embryo

Die Auseinandersetzung um den moralischen Status des Embryos wird üblicherweise von zwei Positionen aus geführt: Die einen vertreten die Ansicht, der Mensch sei Mensch von Anfang an und könne deshalb vom Beginn der Konzeption ein Recht auf Leben beanspruchen. Für die anderen ist Menschsein identisch damit, eine Person zu sein; abhängig von den Kriterien für Personsein wird ein Lebensrecht erst mit dem Beginn bestimmter Entwicklungsstadien zugestanden (der Hirnentwicklung, der Geburt oder gar später). Beide Positionen sind aber entweder intuitiv äußerst unplausibel oder führen zu Konsequenzen, die mit unserer Lebenspraxis nicht in Einklang gebracht werden können. Dies ist das bekannte Dilemma der Reproduktionsmedizin.

Dieses Dilemma entsteht immer dann, wenn ethische Konflikte im Bereich von Schwangerschaft und Fortpflanzung mit den Mitteln einer Rechtsphilosophie gelöst werden sollen, welche die besondere Situation menschlicher Existenz in der Schwangerschaft unberücksichtigt läßt. Die konventionelle Rechtsphilosophie setzt nämlich voraus, daß Träger von Rechten bzw. von Menschenwürde jeweils für sich stehende – autonome – und voneinander unterschiedene – distinkte – Individuen sind. So setzt beispielsweise das Wahlrecht, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Selbstbestimmung jeweils eindeutig identifizierbare, individuelle Träger dieser Rechte voraus. Aber gerade in der Schwangerschaft treffen diese Voraussetzungen nicht zu. Der Embryo ist nicht Existenz, sondern Koexistenz, und zwar leibliche Koexistenz mit einem anderen, autonomen Lebewesen. Und selbst wenn es heute gelingt, einen Embryo für wenige Tage in einer Petrischale zu erhalten, so kann doch sein Menschsein nur durch die leibliche Koexistenz mit einer Frau verwirklicht werden.¹ Embryo und Frau sind weder ein (Rechts-)Subjekt noch zwei (Rechts-)Subjekte. Sie sind etwas Drittes, für das uns jedoch die philosophische Sprache kein Wort zur Verfügung stellt.²

Aus diesen Vorüberlegungen ergeben sich wichtige Sichtweisen des moralischen Status des Embryos und Optionen für den Umgang mit dem Embryo:

1. Die oben genannten widerstreitenden Positionen sind weder falsch noch richtig, sie sind vielmehr nicht angemessen. Einen Embryo in der Petrischale zu verwerfen kann nicht automatisch mit einem Verstoß gegen das Lebensrecht eines Menschen gleichgesetzt werden.

2. Die Aufnahme eines Embryos in die Gebärmutter einer Frau markiert den Beginn der leiblichen Koexistenz und ist deshalb als ein der Befruchtung moralisch mindestens gleichrangiges Ereignis anzusehen.

3. Moralische Argumente von Verantwortlichkeit und Fürsorge können einen hohen Stellenwert in der Diskussion beanspruchen, da nur sie der Einzigartigkeit der Schwangerschaft (und Elternschaft) gerecht werden können.

Leitfrage 2: Rechte zukünftiger Eltern/der Mutter – Schutzwürdigkeit des Embryo

Die konventionelle Sprache der Rechte führt im Bereich der Reproduktionsmedizin in die Ausweglosigkeit, denn immer wenn das Recht der Frau bejaht wird, verneint man das Recht des Embryo und umgekehrt. In der Realität aber sieht es so aus, daß das Recht des Embryos, ein Mensch zu werden, nur durch die unmittelbare – leibliche – Fürsorge einer Frau verwirklicht werden kann. Man muß deshalb also die moralischen Konflikte bei der Entstehung eines Menschen immer doppelt denken: Es gibt kein "Entweder – Oder", sondern nur ein "Sowohl – Als auch". Im Denken des Rechtes des einen muß die Möglichkeit der Fürsorglichkeit des anderen mitgedacht werden.

Es ist unvermeidlich, daß diese moralische Doppelstrategie zu Entscheidungskonflikten führt – dies stimmt ja auch mit unseren Lebenserfahrungen überein. Ebenso unvermeidlich sind Abwägungsentscheidungen. Dabei geht es immer um die Frage: Was ist *beiden zugleich* zumutbar? Es ist also moralisch nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar *gefordert*, die Möglichkeit und die Zumutbarkeit der leiblichen Sorge der Frau/des Paares bei Entscheidungen über den Umgang mit dem Embryo zu berücksichtigen.

Leitfrage 3: Bewertungswiderspruch PND/PGD

Es ist langfristig eine wichtige Aufgabe unserer Gesellschaft, eine Moral- und Rechtsphilosophie zu entwickeln, die der besonderen Situation der Schwangerschaft, dem Stellenwert von Fürsorge und Verantwortlichkeit und damit auch den Lebenserfahrungen von Frauen gerecht wird. Solange dies nicht geschehen ist, scheint es eine vernünftige Vorgehensweise, mit Hilfe von Vergleichen und Analogie-Schlüssen zu verantwortbaren Entscheidungen zu kommen. Um zu einer Entscheidung für und wider PGD zu kommen, können Vergleiche mit Situationen hilfreich sein, in denen ähnliche Abwägungsentscheidungen getroffen werden, wie z. B.

- Pränataldiagnostik (PND) und Schwangerschaftsabbruch.
- Der Gebrauch der Verhütungsmittel Spirale und "Pille danach", die eine Einnistung des mehrere Tage alten Embryos in die Gebärmutter verhindern.
- der Umgang mit dem Embryo bei der In-vitro-Fertilisation:
 - Es werden z. B. Embryonen verworfen, also nicht implantiert, wenn ihre Entwicklung im Mikroskop gestört erscheint.
 - Nach den Richtlinien der Bundesärztekammer darf ein Embryo nicht gegen den Willen der Frau oder des samenspendenden Mannes³ eingepflanzt werden, kann also verworfen werden, wenn sich auch nur einer von beiden gegen eine Implantation entscheidet.

- Es werden bei jedem IvF-Zyklus befruchtete Eizellen im sogenannten Vorkernstadium kryokonserviert. Die Entwicklung dieser Eizellen zu einem teilungsfähigen Embryo nach dem Auftauen benötigt nur Minuten bis wenige Stunden. Auch diese Vorkernstadien dürfen zur Zeit verworfen werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden.
- Situationen außerhalb der Reproduktionsmedizin, in denen die Zumutbarkeit leiblicher Fürsorge von zentraler Bedeutung ist. So kann z. B. in Deutschland niemand verpflichtet werden, seine Organe nach dem Tod zur Organspende zur Verfügung zu stellen, auch wenn dies einen unter Umständen lebensspendenden Akt leiblicher Fürsorge darstellen würde.

Gegen ein Vergleich von PGD mit PND und Schwangerschaftsabbruch läßt sich anführen, daß die Situation der PGD bewußt und aktiv herbeigeführt wurde, es sich dabei also nicht um einen unvermeidbaren Konflikt handelt. Dieses Argument ist für einige – nicht alle – Situationen der PND mit Schwangerschaftsabbruch zutreffend, läßt sich jedoch nicht auf andere vergleichbare Situationen, wie oben aufgezählt, anwenden. Der Gebrauch des Verhütungsmittels Spirale ist zum Beispiel für Frauen nicht konflikthaft unvermeidbar, wird aber dennoch in unserer Gesellschaft erlaubt.

Leitfrage 4: Gesellschaftliche Folgen der PGD

Überlegungen zum moralischen Status des Embryos führen nicht zu einer grundsätzlichen Ablehnung der PGD. Schwieriger und letztlich aus ethischer Perspektive nicht eindeutig zu bewerten sind hingegen andere gesellschaftliche Folgen der PGD. Diese Sorgen gelten jedoch ebenso der PND mit Schwangerschaftsabbruch, die zur Zeit schon rechtlich zulässig ist. Zum einen wird die Fortpflanzung des Menschen durch neue Techniken und Diagnosemöglichkeiten immer mehr in die individuelle Verantwortung des Paares gestellt. Den Paaren wird damit eine außerordentlich große Last für das "Gelingen" ihres Kindes aufgebürdet. Dies könnte auch zu einer Entsolidarisierung in der Gesellschaft führen, weil, was einmal gemeinsames Schicksal war, nun zur individuellen Aufgabe geworden ist. Zum anderen können PDG und PND mit Schwangerschaftsabbruch eugenischen Utopien von kollektiver "genetischer Gesundheit" weiter Vorschub leisten. Dies könnte die systematische Diskriminierung von Behinderten in unserer Gesellschaft verstärken. Die Diskussion um die PGD macht hier also auf Effekte aufmerksam, denen in jedem Fall durch systematische Maßnahmen entgegengewirkt werden muß.

¹ Diese Situation wird sich erst dann grundlegend – auch mit entsprechenden moralischen Konsequenzen – ändern, wenn es dereinst gelingen sollte, einen Embryo vollständig in einer künstlichen Gebärmutter aufwachsen zu lassen.

² Man kann zwar Vergleiche ziehen zu ähnlichen Lebenssituationen - z. B. der Abhängigkeit eines Säuglings von seiner Mutter oder eines Menschen mit Atemlähmung von einer Beatmungsmaschine. Dennoch bleibt eine grundsätzliche Differenz. Sie besteht darin, daß es zum ins Leben Kommen des Embryos einer leiblichen Einheit mit einer Frau bedarf, die für den Embryo vollständig und unersetzbar ist und die sein Sein durch und durch bestimmt. Am ehesten vergleichbar ist die Situation der Schwangerschaft mit jener von siamesischen Zwillingen, wobei auch hier ein Unterschied darin besteht, daß in diesem Fall die leibliche Abhängigkeit nicht einseitig, sondern wechselseitig ist.

³ Diese Fälle sind selten, kommen aber vor. Das Interesse des Kindes, nicht ohne sozialen Vater aufzuwachsen, und das Interesse des Mannes, im Falle einer Scheidung keinen Unterhalt zahlen zu müssen, scheinen hier schon als ausreichend angesehen zu werden.